

Nachkommen auch vom Staate als eheliche anerkannt und Collisionen mit dem Strafgesetze vermieden werden, — aber es bleibt für sie die heiligste Gewissenspflicht, auch fernerhin Alles gewissenhaft und sorgfältig zu beobachten, was die Kirche in mütterlicher Sorgfalt und Weisheit für den würdigen Empfang des heil. Sacramentes der Ehe angeordnet hat. Dahin gehört: 1. Unererschütterlich fest zu halten an der kathol. Glaubenslehre, daß christliche Brautleute eine kirchliche, d. h. vor Gott und der Kirche gültige, wahre Ehe nur schließen können vor dem Pfarrgeistlichen und zwei Zeugen, und daß sie nur durch diese kirchliche Eheschließung das Sacrament der Ehe, d. i. die von Christus den Eheleuten verheißene Gnade empfangen. 2. Daß christliche Brautleute deßhalb zuerst und vor Einleitung des Civilactes im Standesamte bei ihrem Seelsorger sich zu melden haben, um das kirchliche Aufgebot und die Trauung zu beantragen. 3. Daß sie den Civilcontract, der als eine staatliche Anordnung nur Folgen für das bürgerliche Leben hat, vor dem Standesbeamten nicht eher abschließen, als bis sie durch ihren Seelsorger Gewißheit erlangt haben, daß auch ihrer kirchlichen Trauung kein Hinderniß entgegensteht. 4. Daß sie von dem Civilacte bis zur kirchlichen Trauung noch nicht als Eheleute, sondern nur als Brautleute sich zu betrachten und demgemäß zu verhalten haben. 5. Daß sie im Interesse ihres guten Rufes und zur Vermeidung sittlicher Gefahren Civilact und Trauung, wenn nicht auf denselben Tag, so doch möglichst nahe zu legen und vor der Trauung die heil. Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen haben. 6. Diejenigen Katholiken, welche mit einer bloßen Civilverbindung vor dem Standesbeamten ohne nachfolgende kirchliche Trauung sich begnügen, werden von der kathol. Kirche als christliche Eheleute niemals anerkannt; schließen sich dadurch von dem Empfange der heiligen Sacramente und den kirchlichen Ehrenämtern als Pather und Trauzeugen aus; ihre Kinder werden kirchlich als unehelich betrachtet, weshalb auch die Mutter keinen Kirchgang halten darf — und ebenso können Civilverbundene, wenn sie unbußfertig sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden. Dasselbe gilt von denen, welche ihre Kinder nicht taufen lassen. 7. Die Taufe der Kinder und das Begräbniß der Verstorbenen ist nach wie vor bei dem zugehörigen Pfarramte zu beantragen.

Linz.

J. B. Spanlang, Consistorialrath.

VIII. (Ein Patentalinvalide heirathet seine Stieffchwester.) Bräutigam: Anton Gisler, katholisch, alt 35 Jahre, Patental-Invalide, seit vier Wochen Wirthschaftsbesitzer in Ollersbach, Niederösterreich, B. D. W. W., früher

bedientet in B. durch ein halbes Jahr, geboren und zuständig in St. Corona, Erzdiözese Wien, B. U. W. W. Braut: Josepha Piringer, katholisch, alt 23 Jahre, seit drei Wochen bei ihrer Verwandten in Würmla, Niederösterreich, B. O. W. W., gebürtig und zuständig in Mtlengbach, wo sie sich auch früher immer aufgehalten hat. — Diese Brautleute wollen in der Pfarrkirche zu Ollersbach sich trauen lassen.

I. Wo hat das Aufgebot zu geschehen? Diese Ehe ist zu verkünden: 1) in der Pfarrkirche zu Ollersbach, 2) zu B., 3) zu Würmla, 4) zu A.

II. Nothwendige Dokumente: 1) Der Tauffchein des Bräutigams; 2) der Tauffchein der Braut; 3) das Religionszeugniß von der Pfarre des Bräutigams; 4) das Religionszeugniß von der Pfarre der Braut; 5) der Lebigschein des Bräutigams von der Pfarre St. Corona; 6) die Großjährigkeitserklärung der Braut durch das k. k. Bezirksgericht; 7) der Verkündschein von B.; 8) der Verkündschein von A.; 9) der Verkündschein von W.

Bemerkungen. Beim Examen, welches mit dem Bräutigam vorgenommen wurde, waren noch ein paar Anstände in's Reine zu bringen. Es stellte sich nämlich Folgendes heraus: Philipp Eisler, der noch lebende Vater des Bräutigams, hatte sich vor kurzem mit einer Witwe, Namens Katharina Piringer, der Mutter der Braut verhehelicht. Die Braut, Josepha Piringer, ist demnach die Stiefschwester des Bräutigams (im strengsten Sinne des Wortes, nicht halb-bürtige Schwester) geworden. Es fragt sich nun, ob Josepha P. den Sohn ihres Stiefvaters ohne Anstand ehelichen kann, oder ob irgend ein Hinderniß zwischen ihnen bestehe? — Die Braut ist die erheirathete Stieftochter des Vaters des Bräutigams, mithin findet zwischen ihr und dem Sohne ihres Stiefvaters keine Verwandtschaft statt, und obwohl Josepha P. mit ihrem Stiefvater im ersten Grade verschwägert ist, so besteht doch, da nach dem Grundsatz: „Affinitas non parit affini-

tatem“ die Blutsverwandten des einen Gatten mit denen des anderen nicht verschwägert sind, kein weiteres Hinderniß.

Da ferner der Bräutigam sein Invalidenpatent vorwies, so fragt es sich, ob der genannte Brantwerber als Patental-Invalide die Bewilligung vom k. k. Wiener Militär-Invalidenhaus-Kommando beizubringen hat? — Nach den dermalen bestehenden Gesetzen wird eine solche jetzt nicht mehr gefordert. Laut § 52 des am 8. Dezember 1868 publicirten und am Tage seiner Kundmachung sogleich in Wirksamkeit getretenen neuen Wehrgesetzes bedürfen außer der Zeit der activen Dienstleistung nachstehend verzeichnete Militärpersonen keine militärbehördliche Ehelicenz, und zwar: a) jene dauernd beurlaubten Individuen der linienpflichtigen, dann der Reserve- und Landwehrmannschaft, welche bereits die dritte Altersklasse überschritten haben; b) die Officiere der Reserve und Landwehr; c) die mit Beibehaltung des Pensionzgehaltes und Militärcharakters pensionirten Officiere und Beamten; endlich d) die k. k. Patentalinvaliden, wenn sie sich nicht im Invalidenhause aufhalten.

Ad 5. (Ledig schein.) In der Regel wird der Verkündschein über den ledigen Stand der inländischen Nupturienten Aufschluß geben, und sohin die Stelle des Ledigscheinens vertreten. Jedoch soll der Seelsorger alle Vorsicht hinsichtlich fremder und solcher Personen anwenden, deren Verhältnisse ihm weniger oder gar nicht bekannt sind. Hierüber besteht in der Diözese St. Pölten folgende Weisung: „Der ledige Stand ist bei unbekannten, insbesondere einer fremden Diözese angehörigen Personen durch ein schriftliches Zeugnis ihres eigenen Pfarrers (nach Umständen des Ordinariates jener Diözese, welcher sie angehören,) darzuthun.“¹⁾ In unserem Falle ist es angezeigt, von dem Bräutigam den Ledigschein zu verlangen, da derselbe einer fremden Diözese angehört, und wegen seines kurzen hierortigen Auf-

¹⁾ Bischöfliche Currende IV. vom 3. 1857, § 3. No. 1.

enthaltens seine Familienverhältnisse ganz unbekannt sind, und derselbe wegen längerer Abwesenheit von seiner Geburtspfarre dort nicht aufgeboren wird.

Opponitz.

M. Geppl, Pfarrer.

IX. Löschungsfähige Quittung. Da die bei Privaten anliegenden Kirchen- oder Pfründenskapitalien in der Regel grundbücherlich sichergestellt sein müssen, so ist es im Falle der Heimzahlung nothwendig, daß von Seite der Verm. Verwaltung eine Quittung über das zurückbezahlte Kapital ausgestellt werde, in Folge welcher die betreffende Sackpost im Grundbuche gelöscht werden kann. Dieselbe muß sonach die Löschungsbewilligung enthalten, mit der wegen des bestehenden Legalisirungszwanges gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift der Verm. Verwaltung, und endlich mit der Bestätigung des hochw. bischöflichen Ordinariates und der k. k. Statthalterei versehen sein. Eine solche löschungsfähige Quittung lautet z. B.

(Stempel nach Skala II.)

Quittung über 500 fl. ö. W., sage fünfhundert Gulden österreichischer Währung, welchen Betrag Herr Melchior Wendl, Besitzer des Bauerngutes Nro. 5 in der Ortschaft Laub, Pfarre Weibern, als das auf seinem Gute laut Schuldschein vom 1. April 1857 zu Gunsten der Pfarrkirche Kiedau zur Bedeckung der Ecker'schen Aemterstiftung pfandrechtlich sichergestellte Darlehenskapital am heutigen Tage zu Händen der gefertigten Verwaltung richtig und bar bezahlt hat. Indem wir Gefertigte den Empfang dieses Kapitals bestätigen, ertheilen wir zugleich die Bewilligung, daß das Pfandrecht für dieses Kapital sammt Nebenverbindlichkeiten bei dem obgenannten Gute im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Raab Tom. V Fol. 20 ohne ihr ferneres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten gelöscht werden kann. Vermögens-Verwaltung der Pfarrkirche Kiedau, den 1. Mai 1877. (L. S.) N. N. Pfarrer. N. N. Zechpropst. N. N. Zechpropst.

Nach vollzogener Legalisirung der Unterschriften, zu welchem Behufe sich der Herr Pfarrer zugleich mit den Zechpropsten zu dem nächsten k. k. Bezirksgerichte oder zu einem k. k. Notar